



Schweizerische COM-Statuten



I NAME

Art. 1

Die schweizerische (nationale) COM (COM-CH) ist ein Verein des öffentlichen Dienstes im Sinne des Artikels 60 gemäss des Zivilgesetzbuches der Schweiz. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist direkt an den Verband Ziervögel Schweiz (ZVCH) angeschlossen. Die Dauer ist unbegrenzt.

II SITZ

Art. 2

Der offizielle juristische Sitz der COM-CH entspricht dem Wohnsitz des Präsidenten von Ziervögel Schweiz.

III ZIELE

Art. 3

Ziele des Verbandes

- a) Die Weltorganisation COM bei den Mitgliedern und den Instanzen von Ziervögel Schweiz zu vertreten.
- b) Die Interessen der Mitglieder von Ziervögel Schweiz bei der COM und der OMJ zu vertreten.

IV VERWALTUNG

Art. 4

Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Dieser besteht aus:

- dem Präsidenten von Ziervögel Schweiz
- dem Kassier von Ziervögel Schweiz
- dem Obmann der Schweiz. Zuchtrichter-Vereinigung (SZV)
- dem vom Verwaltungsrat designierten Geschäftsführer des Büros
- dem Convoyeur
- Mitglieder im Besitz eines Mandats in der COM und der OMJ (können als COM-Delegierte eingesetzt werden)

Vorstandsmitglieder der COM-CH können mehrere Mandate innehaben.
Vorstands-Sitzungen werden, soweit nötig, vom Präsidenten eingeladen.

Art. 5

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Verbandes im Sinne der vorgesehenen Ziele
- b) Vertretung des Verbandes bei der COM
- c) Finanzielle und materielle Leitung und Verwaltung
- d) Organisation und Transport der Vögel zu Weltmeisterschaften sowie internationalen Ausstellungen, die unter dem Schutz der COM stehen.
- e) Die Vorschläge und Informationen der COM an ZV-CH zu unterbreiten

- f) Die Vorschläge der OMJ der SZV zur Stellungnahme zu unterbreiten
- g) Endgültige Entschlüsse werden durch einfache Mehrheit des COM-CH-Vorstandes gefasst

Art. 6

Der Geschäftsführer ist der direkte Ansprechpartner für alle Angelegenheiten und Kontakte mit dem Comité directeur der COM und der OMJ. Seine Adresse ist dem Comité-directeur der COM gemeldet. Er informiert die Mitglieder des Vorstandes über alle Informationen die er von der COM oder der OMJ erhält.

Art. 7

Die Unterschriften des Präsidenten mit der des Kassiers oder dem Geschäftsführer sind für den Verband juristisch bindend.

V FINANZEN

Art. 8

Die finanziellen Verpflichtungen der COM Schweiz (Mitgliederbeiträge an die COM, finanzielle Unterstützung von Aktivitäten, Beiträge an Teilnahme an Weltmeisterschaften etc.) werden von Ziervögel Schweiz übernommen und sind in der Jahresrechnung und den Budgets von Ziervögel Schweiz enthalten. Es wird keine separate Buchhaltung geführt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEM

Art. 9

Eine eventuelle Aenderung dieser Statuten kann nur mit Zustimmung der Delegierten-Versammlung von Ziervögel Schweiz erfolgen.

Art. 10

Die Auflösung der COM-CH kann nicht erfolgen, solange der Verband Ziervögel Schweiz auf Fortbestehen besteht. Im Falle einer Auflösung wird die Weiterführung dem Vorstand von Kleintiere Schweiz anvertraut, mit der Auflage, diesen einem ev. neuen Verband zu übergeben, der die gleichen Ziele verfolgt.

Art. 11

Soweit diese Statuten die präzisen Richtlinien nicht enthalten, sind jene des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 und folgende des ZGB) sowie diejenigen des Verbandes Ziervögel Schweiz anzuwenden. Der französische Text ist der einzig gültige für alle Uebersetzungen und Auslegungen.

Art. 12

Diese Statuten sind durch die Delegierten von Ziervögel Schweiz am 15. Juni 2019 anerkannt worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident Ziervögel Schweiz
Stefan Kocher

Der Geschäftsführer
François Vuillaume

Obman der SZV
Pierre-André Chassot